



Brüssel, 7. März 2018

MITTEILUNG

DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR UND NETZNEUTRALITÄT

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere die Richtlinie 2000/31/EG⁴ (im Folgenden die „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) und die Verordnung (EU) 2015/2120⁵ (im Folgenden die „Verordnung zum offenen Internet“), ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

1. HERKUNFTSLANDPRINZIP (ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR)

Nach der Binnenmarktklausel des Artikels 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auch als Herkunftslandprinzip bezeichnet) unterliegt ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft⁶ allein den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, und nicht den verschiedenen Vorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, in denen er seine Dienstleistungen erbringt, wobei jedoch gewisse Ausnahmen vorgesehen sind. Diese Vorschrift wird durch eine Bestimmung ergänzt, die es verbietet, Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft einer vorherigen Zulassungspflicht oder ähnlichen Anforderungen zu unterwerfen (Artikel 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Darüber hinaus werden in der Richtlinie bestimmte Grundanforderungen in Bezug auf Informationspflichten gegenüber Nutzern zu geben sind, den Online-Vertragsschluss und die kommerzielle Online-Kommunikation festgelegt (Artikel 5 bis 11 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). In bestimmten Fällen wird die Verantwortlichkeit von Vermittlern beschränkt (Kapitel II Abschnitt 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Ab dem Austrittsdatum können Anbieter, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und Dienste der Informationsgesellschaft in der EU erbringen, sich nicht mehr auf das Herkunftslandprinzip und das besagte Verbot einer vorherigen Zulassungspflicht berufen. Ebenso werden die grundlegenden Informationspflichten, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen sind, nicht mehr für sie gelten. Folglich werden Unternehmen, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und Dienste der Informationsgesellschaft in der EU erbringen, der Rechtshoheit jedes einzelnen der EU-27-Mitgliedstaaten unterliegen. Jeder der EU-27-Mitgliedstaaten wird das Recht haben, die Erbringung solcher Dienste seinen nationalen Vorschriften zu unterwerfen und kann beispielsweise eine vorherige Zulassung verlangen oder vorschreiben, welche Informationen den Nutzern zu geben sind. Ebenso werden die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern nicht mehr für Vermittlerdiensteanbieter gelten, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind.

2. NETZNEUTRALITÄT

Die Verordnung zum offenen Internet enthält gemeinsame Vorschriften zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und über damit verbundene Rechte der Endnutzer. Diese Vorschriften werden zwar ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten, sehr wohl aber für die Erbringung von

⁶ Dienste der Informationsgesellschaft sind definiert als *jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung* (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Zu den von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erfassten Dienstleistungen gehören beispielsweise Online-Informationendienste (wie Online-Zeitungen), der Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Bücher, Finanz- und Reisedienstleistungen), Online-Werbung, freiberufliche Online-Dienstleistungen (Anwälte, Ärzte, Immobilienmakler), Unterhaltungsdienste und grundlegende Vermittlerdienste (Internetzugang sowie Übermittlung und Bereithaltung von Informationen). Dazu zählen auch Dienstleistungen, die für die Empfänger kostenlos sind und beispielsweise durch Werbung oder Sponsoring finanziert werden.

Internetzugangsdiensten in den EU-27-Mitgliedstaaten, und zwar unabhängig davon, wo der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft niedergelassen ist.

Auf der Website der Kommission (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/e-commerce-directive>) sind allgemeine Informationen über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Dienste der Informationsgesellschaft (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien